

Allgemeine Lieferbedingungen der Gebrüder Schmidt KG

(Stand Mai 2014)



§ 1 Geltung

(1) Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge und Rechtsverhältnisse, die wir mit unseren Auftraggebern schließen oder begründen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Soweit wir selbst als Kunde, Käufer oder Auftraggeber auftreten, gelten ausschließlich unsere gesonderten Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen oder auf Korrespondenz Bezug nehmen, die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

(3) Es gilt immer die aktuellste Fassung unserer Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese kann unter <https://gskunststoff.de/> abgerufen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. An uns gerichtete Bestellungen oder Aufträge können wir vorbehaltlich einer vom Auftraggeber anfänglich oder später gesetzten Annahmeerklärungsfrist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.

(2) Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(3) Wir behalten uns das Eigentum und sämtliche Urheberrechte an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf die

se Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, es sei denn, er ist gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zuzüglich Verpackung, gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll oder aus Gründen aus der Sphäre unseres Auftraggebers erfolgen kann, sind wir dazu berechtigt, den vereinbarten Preis gem. § 315 BGB anzupassen, wenn sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Kunststoffwaren des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Preisniveau bei Vertragsabschluss um mehr als 2,75 % erhöht hat. Der Auftraggeber hat in diesem Fall unbeschadet von § 315 Abs. 3 BGB das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn ihn die Preis Anpassung unzumutbar beeinträchtigt.

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Wir sind dazu berechtigt, Rechnungsbeträge sofort zur Zahlung fällig zu stellen, wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind (insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Stellung eines Insolvenzantrags) oder wenn der Auftraggeber Forderungen oder Waren, auf die sich unser Eigentumsvorbehalt erstreckt, an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet.

(5) Soweit durch voranstehende Umstände die Bezahlung der offenen Forderung aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, sind wir darüber hinaus berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern, die Stellung von Sicherheiten für unsere offenen Forderungen zu verlangen und unserem Auftraggeber jede weitere Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen.

(6) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen,

es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf einer behaupteten Nicht- oder Schlechterfüllung unserer vertraglichen Hauptpflichten aus demselben Vertragsverhältnis.

(7) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit die auf Zahlung gerichteten Gegenansprüche auf einer behaupteten Nicht- oder Schlechterfüllung unserer vertraglichen Hauptpflichten aus demselben Vertragsverhältnis beruhen, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW) gemäß der bei Bestellung jeweils gültigen Fassung der Incoterms-Codes.

(2) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Verbindliche Fristen und Termine gelten als eingehalten, wenn wir unserem Auftraggeber innerhalb der Frist die Versandbereitschaft angezeigt haben. Im Falle einer vereinbarten Versendung beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Dies gilt auch beim Versand durch eigene Leute.

(3) Verbindliche Liefertermine und -fristen verlängern sich um die Zeiträume entsprechend, in denen der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten uns gegenüber nicht oder nicht gehörig nachkommt. Dies gilt unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus dem Verzug des Kunden und insbesondere für den Fall, dass vom Kunden bereitzustellende und/oder zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

(4) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten bei Vorliegen eines kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn wir diese Umstände zu vertreten haben. Sofern uns Ereignisse nach Satz 1 die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit unserem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch

unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Den Eintritt entsprechender Leistungshindernisse werden wir dem Kunden unverzüglich anzeigen und im Falle eines Rücktritts bereits empfangene Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

(5) Treten die in Absatz 3 aufgeführten Umstände ohne unser Vertretenmüssen ein, während wir uns bereits in Verzug befinden, so schließt dies weitere Verzugsfolgen zu unseren Lasten aus.

(6) Wir sind bemüht, die Ware komplett bereitzustellen oder zum Versand zu bringen; wir sind jedoch berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, wenn die Teillieferung im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt werden kann und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme der Kosten bereit.

§ 5 Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Die Versandart und die Verpackung unterstehen ohne eine gesonderte Vereinbarung über die Versendung unserem pflichtgemäßen Ermessen. Versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb 8 Tagen abgeholt werden. Bei Überschreitung der Abholfrist sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert zu berechnen. Bei der Einlagerung in unserem Hause betragen die Lagerkosten 8,00 EURO pro benutzte Europalette für jede angefangene Woche. Der Nachweis höherer Selbstlagerkosten bleibt vorbehalten.

(2) Wenn wir die Ware auf Wunsch des Auftraggebers versenden, erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht in diesem Falle mit der Auslieferung oder Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst mit der Ausführung der Versendung bestimmte Person über. Dies gilt auch für den Transport durch eigene Leute, bei Teillieferungen und/oder wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten und/oder die Montage übernommen haben.

(3) Der Kunde hat die Ware im Falle der Versendung grundsätzlich selbst gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Soweit wir die Versicherung kraft einer ausdrücklichen Vereinbarung für den Kunden übernommen haben, obliegt dem Kunden neben unserer Freistellung von Versicherungsprämien auch die Regulierung gegenüber der Versicherung im Schadensfall.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine Mängelrüge in Textform (§ 126b BGB) hinsichtlich

offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, innerhalb einer Woche nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten innerhalb einer Woche nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Der Auftraggeber hat uns den Mangel so konkret wie möglich zu bezeichnen und hat uns Gelegenheit zu geben, den geltend gemachten Mangel zu überprüfen oder durch einen Dritten überprüfen zu lassen.

(3) Die Art und Weise der Nacherfüllung steht in unserem Ermessen. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(4) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers uns gegenüber gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 7 Schutzrechte

(1) Wir gewährleisten nach Maßgabe dieses § 7, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von

dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferten (Teil-)Produkten anderer Hersteller, werden wir nach unserer Wahl Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Wir leisten Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

1. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt dem Grunde und der Höhe nach unberührt. Das Gleiche gilt für Schadensersatzansprüche, die auf einer Garantie oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschulden von unseren gesetzlichen Vertretern und/oder leitenden Angestellten beruhen.
2. Darüber hinaus haften wir auf Schadensersatz nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von einfachen Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 haften wir jedoch nur auf Ersatz der typischen und vorhersehbaren Schäden in Höhe von maximal 1,0 Millionen EUR je Schadensfall bei Sach- und Vermögensschäden. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und vertrauen darf, insbesondere die vertraglichen Hauptleistungspflichten und übernommene Garantien; zu den typischen und vorhersehbaren Schäden zählen hingegen nicht Exzessrisiken und ungewöhnliche Schadenskonstellationen.

(2) Über die Tatbestände in § 8 Abs. 1 hinaus haften wir nicht auf Schadensersatz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen und Begleichung eines etwaigen, sich zu Lasten des Kunden ergebenden Kontokorrentsaldos, die/der uns aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen/zusteht. Das gilt auch dann, wenn das Entgelt für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.

(2) Der Kunde darf die gelieferte Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern und verarbeiten. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(3) Die aus einer Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware (auch solche nach § 9 Abs. 5) entstehenden Forderungen des Kunden gegen Dritte tritt der Kunde sicherungshalber - bei für uns bestehendem Miteigentum anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung und Begleichung eines etwaigen zu seinen Lasten bestehenden Kontokorrentsaldos an uns ab. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücken oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferverträge durch den Kunden gleich. Die Abtretung erstreckt sich auch auf sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen Dritte oder Ansprüche gegen Versicherungen im Falle von Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretung an.

(4) Zur Einziehung der Forderungen im eigenen Namen ist der Kunde auch nach der Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Wir dürfen diese Einziehungsermächtigung nur im Sicherungsfall widerrufen. Bei Eintritt des Sicherungsfalles ist der Kunde verpflichtet, auf unser Verlangen hin die Abtretung gegenüber den Schuldern schriftlich anzuzeigen.

(5) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1. Hierbei wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass wir trotz vorstehender Klausel kein Eigentum an der neu geschaffenen Sache erwerben, überträgt der Kunde uns bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 3 genannten Verhältnis.

(6) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 50 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl zurück.

(7) Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in unsere Sicherungsrechte hat der Kunde auf unsere Rechte hinzuweisen und uns umgehend zu informieren. Er ist verpflichtet, die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung solcher Eingriffe, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen zu tragen, sofern sie nicht von der Gegenseite eingezogen werden können.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bedingungen des Auftrages und unserer Angebote sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten. Er wird sie nach Erledigung von Aufträgen oder dem Nichtzustandekommen eines Geschäfts auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftraggeber in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen.

(3) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass er seine eigenen Kunden, Lieferanten und Vertragspartner im Sinne der voranstehenden Absätze weiterverpflichtet.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Idar-Oberstein. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber ist nach Wahl des Verkäufers Idar-Oberstein oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist Idar-Oberstein ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.